



Steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Prof. Dr. Angelika Dölker

Juli 2020

Gliederung:

I. Das Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.5.2020 (BR Drs. 290/20)

1. Umsatzsteuergesetz
2. Einkommensteuergesetz
3. Umwandlungssteuergesetz

II. Konjunkturpaket 3.6.2020 (enthält 2. Corona-Steuerhilfegesetz)

1. Umsatzsteuer
2. Einkommensteuer
3. Gewerbesteuer
4. Weitere Maßnahmen

III. Schreiben des BMF

1. 19.3.2020 Stundung und Vollstreckungsverzicht
2. 9.4.2020 Allgemeine Hilfen
3. 9.4.2020 Investmentsteuer-Maßnahmen
4. 23.4.2020 Verlängerung der Anmeldefrist für LSt
5. 24.4.2020 Pauschalierte Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019

IV. Gleichlautende Ländererlasse zur GewSt v. 19.3.2020

I. Das Corona-Steuerhilfegesetz

I. Corona-Steuerhilfegesetz

1. Änderungen Umsatzsteuergesetz

- Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Nachteile sollen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen vorübergehend mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden, **§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG** (bislang nur Außerhaus-Umsätze)
- Gilt nicht für die Abgabe von Getränken
- Die Regelung gilt für Umsätze, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 ausgeführt werden

I. Corona-Steuerhilfegesetz

1. Änderungen Umsatzsteuergesetz

- **§ 22 Abs. 22a UStG:** Verlängerung des Optionszeitraums zur weiteren Nutzung von § 2 Abs. 3 UStG a.F. für juristische Personen des öffentlichen Rechts bezüglich § 2b UStG bis Ende 2022
- Nach der alten Regel des § 2 Abs. 3 UStG a.F. war die Unternehmereigenschaft bei jPdöR an die Körperschaftsteuerpflicht und das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art geknüpft
- Nach Ablauf des verlängerten Optionszeitraums kann die Unternehmereigenschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2b UStG verneint werden, zusätzlich muss Wettbewerbsverzerrung verneint werden

1. Corona-Steuerhilfegesetz

2. Änderungen Einkommensteuergesetz

- Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind grds. Arbeitslohn und als solcher steuerpflichtig
- Die Zuschüsse sind bis zur Höhe von 80 % des Soll-Entgelts sozialversicherungsfrei
- Mit Einführung von **§ 3 Nr. 28a EStG** will der Gesetzgeber diese Zuschüsse des AG steuerfrei stellen, allerdings unter Progressionsvorbehalt, **§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. G EStG**
- **§ 41c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 EStG** zur rückwirkenden Änderung des LSt-Abzugs
- Eintragung der Zuschüsse in die elektronische LSt-Bescheinigung unter Nr. 15 (**§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG**)
- Die Regelung gilt nur für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden.

I. Corona-Steuerhilfegesetz

3. Änderungen Umwandlungssteuergesetz

- In **§ 4** des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID 19 Pandemie wurde geregelt, dass abweichend von **§ 17 Abs. 2 S. 4 UmwG** eine Aufstellung der für den jeweiligen Umwandlungsvorgang maßgeblichen (Schluss-)Bilanz auf einen Stichtag bis zu 12 Monate (statt 8) vor Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister möglich sein soll. Die Neuregelung ist auf Anmeldungen in 2020 beschränkt.
- Über **§ 2 UmwStG** entfaltet die Regelung auch steuerliche Wirkung

I. Corona-Steuerhilfegesetz

3. Änderungen Umwandlungssteuergesetz

- In Fällen, in denen das UmwStG keine speziellere Regelung vorsieht, tritt automatisch auch eine steuerliche Rückwirkung um 12 Monate ein
- Dies gilt im Ergebnis nur für Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen von Kapitalgesellschaften, da **§§ 9 und 20 Abs. 6 UmwStG** (siehe auch Verweis **§ 24 Abs. 4 UmwStG** bei Gesamtrechtsnachfolge) für Ausgliederungen und Formwechsel von Kapitalgesellschaften, Umwandlungen von Personengesellschaften sowie sonstige Einbringungsfälle explizit die 8 monatige Rückwirkung im Wortlaut der Regelung enthalten und das UmwStG hier nicht auf **§ 17 UmwG** verweist
- Durch **§ 27 Abs. 15 UmwStG-E** werden auch die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in **§§ 9 S. 3 und § 20 Abs. 6 S. 1 und 3 UmwStG** auf 12 Monate verlängert (die Verlängerung soll gelten, wenn die Anmeldung zur Eintragung oder der Abschluss des Einbringungsvertrages im Jahr 2020 erfolgen).

Das Konjunkturpaket 3.6.2020

Inhalte des Konjunkturpakets

- Das Konjunkturpaket enthält 57 Punkte, davon betreffen 11 das Steuerrecht
- 9 dieser Punkte werden durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt
- Die Änderung des KraftStG wird durch ein eigenes Gesetzgebungsverfahren umgesetzt, Gesetzentwurf der BREg. V. 18.6.2020 (BR- Drs. 344/20)
- Die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wird längerfristig vorbereitet

II. 1. Umsatzsteuer

- **Senkung Mehrwertsteuersatz:** befristet von 1.7.2020 – 31.12.2020 wird der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 auf 5 % gesenkt.
- Probleme: Anpassung IT Systeme, Rechnungsstellung mit An- oder Vorauszahlungen
- **Fälligkeit Einfuhrumsatzsteuer:** verschoben auf den 26. des Folgemonats
- Wurde in der Öffentlichkeit am meisten diskutiert und hat die größte Auswirkung auf den Haushalt

II. 1. Umsatzsteuer

- **Für welche Umsätze gelten die neuen Steuersätze?**
 - Maßgebend ist die Ausführung des Umsatzes, § 27 Abs. 1 S. 1 UStG
 - Nicht maßgeblich sind vertragliche Vereinbarung, Rechnungsstellung oder Entgeltvereinbarung

II. 1. Umsatzsteuer

- **Wann ist der Umsatz ausgeführt?**
 - Lieferungen werden zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht ausgeführt , Abschn. 13.1 Abs. 2 UStAE
 - Sonstige Leistungen werden im Zeitpunkt der Vollendung ausgeführt
 - Eine Werklieferung ist ausgeführt, sobald der Auftraggeber befähigt ist, im eigenen Namen über das auftragsgemäß fertiggestellte Werk zu verfügen, regelmäßig also mit Übergabe und Abnahme

II. 1. Umsatzsteuer

- **Wann entsteht die USt auf Teilleistungen?**
 - Es kommt auf die Ausführung der jeweiligen Teilleistung an
 - Eine Teilleistung liegt vor, wenn ein wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Gesamtleistung vorliegt, für den das Entgelt gesondert vereinbart, geschuldet und abgerechnet wird, Abschn. 13.4 UStAE

II. 1. Umsatzsteuer

- **Wann sind Dauerleistungen erbracht?**
 - Dauerleistungen liegen vor, wenn sonstige Leistungen oder eine Gesamtheit von Lieferungen unbegrenzt oder für einen bestimmten Zeitraum geschuldet werden (Miete, Leasing, Wartung, FiBu...)
 - Bei einer monatlichen Leistungserbringung unterliegen die Teilleistungen für die Monate Juli bis Dezember 2020 den neuen Steuersätzen
 - Verträge über Dauerleistungen können Rechnungen sein, insoweit muss der Steuerausweis geändert werden.

II. 1. Umsatzsteuer

- **An-/Vorauszahlungen vor dem 1.7.2020, Leistung zwischen 1.7.-31.12.2020**
 - An- und Vorauszahlungen liegen vor, wenn die Leistung insgesamt geschuldet und nur das Entgelt in Teilen angefordert wird
 - Bei Vereinnahmung von Teilbeträgen vor dem 1.7.20 sind in Rechnungen noch 19 bzw. 7 % anzugeben.
 - In Rechnungen über vor dem 1.7.20 vereinnahmte Anzahlungen über Umsätze, die zwischen 1.7. und 31.12.20 erbracht werden, kann der Steuersatz mit 16 bzw. 5 % ausgewiesen werden
 - Wurde die Steuer mit 19/7 % ausgewiesen, die Leistung aber im 2. HJ erbracht, unterliegt der Umsatz insgesamt den neuen Steuersätzen, § 27 Abs. 1 S. 2 UStG
 - Die Steuerberechnung ist erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird, § 27 Abs. 1 S. 3 UStG.

II. 1. Umsatzsteuer

- **Muss der Steuervorteil an den Leistungsempfänger weitergegeben werden?**
- Entscheidend ist die zivilrechtliche Grundlage (Netto- oder Bruttopreisvereinbarung)
- Bei gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten (RA, Notar, StB, Architekt...) wird die Ust zusätzlich geschuldet (also neue Steuersätze für Leistungen 1.7.2020- 31.12.2020)

II. 1. Umsatzsteuer

- **Was geschieht, wenn der Unternehmer weiter 19 bzw. 7 % ausweist?**
 - Grundsätzlich wird die um 3 bzw. 2 % überhöht ausgewiesene Ust geschuldet, § 14c Abs. 1 UStG (auch wenn der Unternehmer sein Kassensystem nicht rechtzeitig umstellen konnte)
 - Ein Vorsteuerabzug ist nur in der gesetzlich zutreffenden Höhe möglich
 - In der Unternehmerkette wird für den Juli 2020 ein zu hoch ausgewiesener Steuerbetrag nicht beanstandet (kein 14c UStG)

II. 1. Umsatzsteuer

- **Wie sind Restaurant- und Verpflegungsumsätze zu behandeln?**
 - 1.7.2020- 31.12.2020: es gilt der ermäßigte Steuersatz von 5 % (nicht für Getränke)
 - 1.1.2021- 30.6.2021: es gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % (nicht für Getränke)
 - Es wird nicht beanstandet, wenn bei Kombiangeboten aus Speisen/Getränken der auf die Getränke entfallende Anteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird

II. 1. Umsatzsteuer

- **Was ist bei Entgeltminderungen zu beachten?**
 - Insoweit kommt es auf den bei Ausführung des Umsatzes geltenden Steuersatz an
 - Entfällt die Entgeltminderung auf Umsätze zu versch. Steuersätzen und/oder auf nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze, dürfen aus Vereinfachungsgründen die Verhältnisse des Voranmeldungszeitraums der Entgeltminderung zugrunde gelegt werden
 - Jahresboni oder –rückvergütungen sind nach dem Verhältnis der auf den jeweiligen Zeitraum entfallenden Umsätze aufzuteilen
 - Bei Pfandbeträgen kann von 1.7.-30.9.20 die Berichtigung mit 19/7 % erfolgen, von 1.10 -31.12.20 mit 16/5 %.

II. 1. Umsatzsteuer

- **Was ist bei sog. Einzweckgutscheinen zu beachten?**
 - Bei Einzweckgutscheinen, die vor dem 1.7.2020 ausgegeben wurden, sind die Steuersätze von 19 bzw. 7 % anzuwenden, auch wenn die Gutscheine erst im Zeitraum von 1.7.- 31.12.20 eingelöst werden
 - Die Ausgabe eines Einzweckgutscheines im Zeitraum 1.7.-31.12.20 unterliegt den neuen Steuersätzen.

II. 2. Einkommen-/Körperschaftsteuer

- **Verlustrücktrag:** wird für 2020 und 2021 von 1 Mio. auf 5 Mio. bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Um die entlastende Wirkung schon 2019 nutzbar zu machen, soll die Bildung einer steuerlichen Corona- Rücklage möglich sein, diese soll bis 2022 aufgelöst werden.
- **Degressive Afa:** befristet auf 2020 und 2021 wird die degressive Afa ermöglicht. Maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (gedeckelt auf das 2,5 Fache der jetzigen Afa).

II. 2. Einkommen-/Körperschaftsteuer

- **Kinderbonus von 300 Euro/Kind:** soll bei der Veranlagung wie das reguläre Kindergeld behandelt werden
- **Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende:** für 2020 und 2021 von 1.908 auf 4.000 Euro
- **Kaufpreisgrenze für die begünstigte Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen** wird von 40.000 auf 60.000 Euro angehoben.

II. 2. Einkommen-/Körperschaftsteuer

- **Optionsmodell zur Körperschaftsteuer** für Personengesellschaften (bereits im März im Koalitionsausschuss beschlossen)
- **Anhebung des Ermäßigungsfaktors** bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von 3,8 auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags
- **Steuerliche Forschungszulage**: maximale Bemessungsgrundlage wird vom 1.1.2020- 31.12.2025 auf 4 Mio. Euro verdoppelt (bis zu 1 Mio. Euro Forschungszulage p.a.). Die förderfähigen Aufwendungen sind in § 3 FZulG abschließend aufgezählt. Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent dieser Bemessungsgrundlage.

II. 3. Gewerbesteuer

- **Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen:** Erhöhung des Freibetrags in § 8 Nr. 1 GewStG von 100.000 auf 200.000 Euro
- **Kommunaler Solidarpakt 2020:** krisenbedingte Steuerausfälle sollen hälftig durch Bund und Länder ausgeglichen werden. Außerdem erhöhte Übernahme von Unterkunftskosten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

II. 4. Weitere Maßnahmen

- **Senkung EEG Umlage:** in 2021 6,5 ct/kwh (anstelle 6,756 aktuell) und 2022 bei 6 ct./kwh
- **Sozialgarantie 2021:** Sozialversicherungsbeiträge max. 40 %, darüber hinausgehende Finanzbedarfe mindestens bis 2021 durch den Bund zu zahlen.
- **Überbrückungshilfen:** für KMU; Juni- August; bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mind. 50 % ggü. dem Vorjahresmonat sollen erstattet werden (bei mehr als 70 % Rückgang bis zu 80 %)
- **Innovationsprämie:** die bereits bestehende Umweltprämie bei Austausch der Kfz Flotte durch E-Autos soll bis 31.12.2021 verdoppelt werden.

III. Schreiben des BMF

III. BMF



III. Schreiben des BMF

1. 19.3.2020 Stundung und Vollstreckungsverzicht

- Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.
- An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Auch eine Stundung der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen.

III. Schreiben des BMF

1. 19.3.2020 Stundung und Vollstreckungsverzicht

- Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.
- Zu vergleichbaren Maßnahmen hat das Bundesfinanzministerium darüber hinaus die Zollverwaltung angewiesen, die u.a. die Energiesteuer und Luftverkehrsteuer verwaltet. Sie gelten außerdem für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

III. Schreiben des BMF

2. 9.4.2020 Allgemeine Hilfen

- Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise Folgendes: Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

III. Schreiben des BMF

2. 9.4.2020 Allgemeine Hilfen

- I.: Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden
- II.: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

III. Schreiben des BMF

2. 9.4.2020 Allgemeine Hilfen

- III.: Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten
- IV.: Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

III. Schreiben des BMF

2. 9.4.2020 Allgemeine Hilfen

- V. Arbeitslohnspende: Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert
- VI. Aufsichtsratsvergütungen: Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter Abschnitt V. genannten Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt.

III. Schreiben des BMF

2. 9.4.2020 Allgemeine Hilfen

- VII. Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise:
- Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.
- Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummern 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen

III. Schreiben des BMF

2. 9.4.2020 Allgemeine Hilfen

- VIII. Mittelverwendung:
- Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.
- Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt.

III. Schreiben des BMF

2. 9.4.2020 Allgemeine Hilfen

- IX. Schenkungsteuer : Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen u. a. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG).

III. Schreiben des BMF

3. 9.4.2020 Investmentsteuer-Maßnahmen

- Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. April 2020 stellt bei Investmentfonds grundsätzlich keinen wesentlichen Verstoß i. S. d. Rz. 2.18 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527, dar und wird nicht auf die 20-Geschäftstage-Grenze i. S. d. Rz. 2.19 dieses BMF-Schreibens angerechnet.
- Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. April 2020 gilt bei Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nicht als wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG.

III. Schreiben des BMF

4. 23.4.2020 Verlängerung der Anmeldefrist für LSt

- Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach **§ 109 Absatz 1 AO** verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

III. Schreiben des BMF

5. 24.4.2020 Pauschalierte Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019

- Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Bereits für 2020 geleistete Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können zudem auf Antrag erstattet werden. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

III. Schreiben des BMF

5. 24.4.2020 Pauschalierte Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019

- Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 Prozent des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro (§10d Absatz 1 Satz 1 EStG) abzuziehen
- Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. In Fällen, in denen die Vorauszahlungen für 2019 aufgrund eines Verlustrücktrags aus 2020 gemindert wurden, führt die Veranlagung für 2019 daher mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags aus 2020 in der Regel zu-nächst zu einer Nachzahlung in entsprechender Höhe

III. Schreiben des BMF

5. 24.4.2020 Pauschalierte Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019

- Ergibt sich im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung für 2020 ein Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG, entfällt insoweit die bisher festgesetzte und gestundete Nachzahlung für 2019. Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 kein Verlustrücktrag nach 2019, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn auf einen Verlustrücktrag nach 2019 gemäß § 10d Absatz 1 Satz 5 EStG ganz verzichtet wurde

III. Schreiben des BMF

5. 24.4.2020 Pauschalierte Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019

- Bsp.

A erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und hat die für das Jahr 2019 festgesetzten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer von 24.000 Euro entrichtet. Der Vorauszahlungsfestsetzung für 2019 lag ein erwarteter Gewinn von 80.000 Euro zugrunde.

Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen von 6.000 Euro je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 hat A zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10. März 2020) geleistet. Aufgrund der Corona-Krise bricht der Umsatz des Gewerbebetriebs erheblich ein. Die Fixkosten laufen unverändert weiter.

A beantragt unter Darlegung der vorgenannten Umstände beim Finanzamt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 2020 antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung von 6.000 Euro. Zusätzlich beantragt A auch die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019. Er versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet und beantragt die Herabsetzung im Pauschalverfahren.

III. Schreiben des BMF

5. 24.4.2020 Pauschalierte Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019

- Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 Euro (15 Prozent von 80.000 Euro) auf 18.000 Euro herab. Die sich dadurch ergebende Überzahlung von 6.000 Euro wird erstattet. Im Rahmen der erstmaligen Veranlagung für 2019 in 2020 ergibt sich (mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags aus 2020) eine Nachzahlung von 6.000 Euro, welche das Finanzamt bis einen Monat nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides für 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos stundet. Im Laufe des Kalenderjahres 2021 gibt A seine Einkommensteuererklärung für 2020 ab.

III. Schreiben des BMF

5. 24.4.2020 Pauschalisierte Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019

- Variante 1: Für 2020 ergibt sich ein Verlust, der durch den Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) zu einer Steuerminderung für 2019 um mindestens 6.000 Euro führt. Die anlässlich der vorherigen Steuerfestsetzung bewilligte Stundung entfällt. Stundungszinsen sind nicht festzusetzen
- Variante 2: Für 2020 ergibt sich entgegen der ursprünglichen Prognose kein rücktragsfähiger Verlust. Die gestundete Nachzahlung für 2019 ist innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten. Stundungszinsen sind nicht festzusetzen

IV. Gleichlautende Ländererlasse zur GewSt

- Gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) v. 19.3.2020:
- Nach **§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG** kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (**§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG**).

IV. Gleichlautende Ländererlasse zur GewSt

- Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR)